

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-870/19 - 1

Rechtssache C-870/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Corte suprema di cassazione (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. September 2019

Rechtsmittelführerin:

Prefettura Ufficio territoriale del governo di Firenze

Rechtsmittelgegner:

MI

Die CORTE SUPREMA DI CASSAZIONE

... [nicht übersetzt]

ZWEITE ZIVILKAMMER

... [nicht übersetzt]

erlässt folgenden

ZWISCHENBESCHLUSS

auf das Rechtsmittel ... [nicht übersetzt] der

PREFETTURA UFFICIO TERRITORIALE del GOVERNO di FIRENZE,
vertreten durch den amtierenden Bürgermeister, ... [nicht übersetzt]

- Rechtsmittelführerin -

gegen

MI, ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

- Rechtsmittelgegner -

gegen das Urteil ... [nicht übersetzt] des TRIBUNALE di FIRENZE, ... [nicht übersetzt];

... [nicht übersetzt] [OR. 2] ... [nicht übersetzt] [OR. 3]

Vorgeschichte:

Die Prefettura - U.T.G. (Ufficio territoriale del governo – Regierungsaußenstelle) di Firenze (Florenz) hat mit einem Rechtsmittel, das auf einen einzigen untergliederten Rechtsmittelgrund gestützt ist, das Urteil ... [nicht übersetzt] des Tribunale di Firenze angefochten; der Rechtsmittelgegner ist dem mit einer Rechtsmittelbeantwortung entgegengetreten.

Für ein besseres Verständnis der vorliegenden Rechtssache wird Folgendes kurz zusammengefasst.

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Berufung von MI stattgegeben, dem 24 Verstöße gegen Art. 19 des Gesetzes Nr. 727/1978 vorgeworfen worden waren – mit Erstellung mehrerer Protokolle, die zu den Akten gegeben wurden –, und zwar in Bezug auf die fehlende Vorlage von Schablättern für mehrere verschiedene Tage.

Mit der nun vor der Corte suprema di cassazione von der Verwaltung (Rechtsmittelführerin) angefochtenen Entscheidung ... [nicht übersetzt; für die Vorlagefrage nicht relevante Einzelheiten] war die vorangegangene mit einer Berufung angefochtene Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts abgeändert worden, mit der die Beanstandung der genannten Protokolle über die Feststellung von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung zurückgewiesen und – im Wesentlichen – für die bestrittenen Verstöße eine einzige Sanktion verhängt worden war.

Der Rechtsmittelgegner hat beantragt, das gegen ihn gerichtete Rechtsmittel zurückzuweisen, und einen Schriftsatz eingereicht.

... [nicht übersetzt] [OR. 4] ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt; Ausführungen zum nationalen Verfahren]

Erwägungen:

- 1.- Mit dem Rechtsmittelgrund werden ein Verstoß gegen und die fehlerhafte Anwendung von Art. 19 des Gesetzes 727/1978 sowie [Art.] 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in Verbindung mit Art. 360 Abs. 1 und 3 des Codice di procedura civile (Zivilprozessordnung) geltend gemacht.

Zusammengefasst wird geltend gemacht, dass die angefochtene Entscheidung fehlerhaft sei; in dieser Entscheidung sei – in Bezug auf einen Verstoß gegen die genannten Vorschriften über Schaublätter von im Fahrzeug angebrachten Fahrtenschreibern – festgestellt worden, dass die Nichtvorlage der Blätter nur im Rahmen der Vorgaben dieser Vorschriften sanktioniert werden könne („die Schaublätter für die laufende Woche und die vom Fahrer in den vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Schaublätter [oder n]ach dem 1. Januar 2008 [die Schaublätter für] den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage“, Art. 15 der Verordnung Nr. 3821/85), mit einer einzigen Sanktion für einen einzigen Verstoß und nicht – wie im vorliegenden Fall erfolgt – mit mehreren Sanktionen für die einzelnen kürzeren Zeiträume, die in den gesamten von den Vorschriften erfassten Zeitraum fielen.

Die Rechtsmittelführerin hat insbesondere ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „der vorliegende Rechtsstreit mit [OR. 5] tausenden von Rechtsstreitigkeiten, die derzeit bei Tatsachengerichten in Italien anhängig seien, identisch sei“; sie hat ferner – nach einem Hinweis auf die stark voneinander abweichenden Leitlinien für den fraglichen Bereich – beantragt, den Rechtsstreit durch ein [die Auslegung der betreffenden Rechtsvorschriften] klarstellendes Urteil zu beenden.

- 2.- Nachdem der Grund für die Anfechtung gebührend dargelegt wurde, hat die Corte suprema di cassazione auf Folgendes hinzuweisen.

MI hat gegen Art. 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der durch Art. 2[6] der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 geänderten Fassung verstoßen.

Nach dieser Vorschrift „[muss] der Fahrer ... den Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit Folgendes vorlegen können: i) die Schaublätter für die laufende Woche und die vom Fahrer in den vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Schaublätter, ii) die Fahrerkarte, falls er Inhaber einer solchen Karte ist, und iii) alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke ... Nach dem 1. Januar 2008 umfassen die in den Ziffern i und iii genannten Zeiträume jedoch den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage“.

Angesichts dieses Referenzrechtsrahmens ist für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits die Auslegung der angeführten und wiedergegebenen Vorschrift unerlässlich. [OR. 6]

Ist nämlich diese Vorschrift in dem Sinne auszulegen, dass der Fahrer zu einer einzigen Handlung verpflichtet ist, die darin besteht, die Blätter für eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen vorzulegen, mit der Verpflichtung, den Kontrollbeamten die gesamten Schaublätter vorzulegen, so kann auch nur ein einziger Verstoß gegen die Vorschrift vorliegen, da nur eine Handlung erfolgt ist.

Aus der Tatsache, dass eine einzige Handlung vorliegt, kann sich folglich nur ergeben, dass ein einziger Verstoß begangen wurde und eine einzige Sanktion zu verhängen ist, ohne Kumulierung von Sanktionen und unabhängig von der Zahl der einzelnen Scheiben, die der Fahrer nicht vorlegen kann.

Wird die Vorschrift hingegen dahin ausgelegt, dass sie sich auf eine teilbare Handlung bezieht, so ist es allerdings möglich, so viele Protokolle zu erstellen, wie Tage (oder im vorliegenden Fall Gruppen von Tagen) vorliegen, für die der Verpflichtung zur Vorlage nicht Folge geleistet wurde.

Die Corte suprema di cassazione hatte bereits Gelegenheit, unter einem anderen Blickwinkel (Cassazione civile [Kassationsgerichtshof, Zivilsachen], sezione lavoro [Abteilung für Arbeitsrecht], Urteil vom 3. August 2007, Nr. 17073) die Frage zu behandeln, wie sich ein Unternehmer zu verhalten hat, der – nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 382[1]/85 – die Schaublätter nach der Benutzung mindestens ein Jahr lang aufbewahren muss. **[OR. 7]**

Die unterschiedliche Funktion und Ratio der letztgenannten Vorschrift kann jedoch nicht per se dazu führen, dass in dem hier zu behandelnden anders gelagerten Fall davon auszugehen ist, dass eine einzige Handlung und eine einzige Sanktion gegeben sind, auch wenn der Wortlaut des genannten Art. 14, der eine Sanktion für jedes einzelne für einen Fahrtag fehlende Blatt vorsieht, im Umkehrschluss und angesichts des Fehlens einer entsprechenden ausdrücklichen Vorschrift die Ansicht nahelegen könnte, dass in Bezug auf den im genannten Art. 15 geregelten Verstoß der umfassende Verstoß als einheitlicher mit einer einheitlichen Sanktion zu ahndender Verstoß anzusehen ist.

Dieser Auslegung könnte jedoch eine andere Auslegung entgegengesetzt werden, die im Hinblick auf eine mögliche Umgehung oder Aufspaltung der Vorschrift passender erscheint ... [nicht übersetzt; Ausführungen zum nationalen Verfahren] oder einem strengeren Kriterium eher zu entsprechen scheint.

Der Tenor des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. Februar 2012 ([C-]210/10), das in einem Verfahren betreffend das Vorabentscheidungsersuchen eines ... [nicht übersetzt] ungarischen Gerichts ergangen ist, ist bekannt.

Bei der Beurteilung dieses Rechtsstreits betreffend die Verhältnismäßigkeit der Sanktion für Verstöße hinsichtlich der Verwendung von Fahrtenschreibern wurde ausgeführt: „Insoweit schreibt Art. 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 561/2006 den Mitgliedstaaten vor, „für Verstöße ... Sanktionen fest[zulegen] ..., [die] wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und nicht diskriminierend sein [müssen]““.

Dies sollte offenkundig dazu führen, dass – jeder einzelne Staat – Sanktionen verhängt, die angemessen sind, wenn sie sich am gesamten Zeitraum (28 Tage) und nicht an dem einzelnen täglichen, eventuell kumulierbaren Verstoß orientieren, mit der (im Übrigen angeführten und relevanten) weiteren Folge, dass die abschreckende Wirkung der Sanktionen mit Sicherheit nicht durch die Praxis verfolgt werden könnte, eine Vielzahl von Sanktionen zu verhängen, die möglicherweise im Hinblick auf die umfassende unterlassene Handlung, weil sie zu niedrig sind, nicht verhältnismäßig sind.

Da – nach Ansicht der Corte suprema di cassazione und angesichts der vorstehenden Ausführungen – eine objektive Auslegungsunsicherheit vorliegt, ist ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten, insbesondere in Bezug auf folgende Frage:

Kann Art. 15 [Abs. 7 der Verordnung Nr. 3821/85] in dem spezifischen Fall des Fahrers eines Kraftfahrzeugs dahin ausgelegt werden, dass danach eine einzige umfassende Handlung gegeben ist und folglich ein einziger Verstoß begangen wurde und eine einzige Sanktion zu verhängen ist oder können danach in Anwendung einer Kumulierung von Sanktionen so viele Verstöße und Sanktionen gegeben sein, wie im Rahmen des vorgesehenen Zeitraums („laufende[r] Tag und die vorausgehenden 28 Tage“) Tage gegeben sind, für die die Schaublätter des Fahrtenschreibers nicht vorgelegt wurden [OR. 9]?

Aus diesen Gründen

beschließt die Corte suprema di cassazione,

... [nicht übersetzt; Ausführungen zum Unionsrecht] dem Gerichtshof der Europäischen Union die Akte zu übermitteln, damit dieser im Wege der Vorabentscheidung über die vorstehende Frage entscheidet;

... [nicht übersetzt; Ausführungen zur Aussetzung des nationalen Verfahrens]

So entschieden ... [nicht übersetzt] am 19. September 2019.

... [nicht übersetzt]